

## Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

## Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1846

CDLXXX	X. Anna von Wenckstern legirt Kapitalien zum Besten der Kir und Schulen zu Neustadt-Salzwedel, am 28. März 1570.	chen
	Nutzungsbedingungen	

urn:nbn:de:hbz:466:1-54572

vettern vnd Brüdern zu rechtem menlichen Lehnen vnd in gefambte Hand — geliehen haben — das schloss Augern — auch mit den Dörfern und Dorssteten — nemlich mit dem Blecke Augern und mit den Dorsstern Palnitz, Castell, Wentorss, Mackedell, Kenerde, Cobbell und sandtsorde — — das Dors Hohenwarsleben, den Hoss zu schricke, das Dors Vardesleuen mit einem freyen satelhof zu Bardeleben, mit sieben Husen Landes, einen freyen Hoss zu sambswegen mit 6 huesen Landes, mit der feldtmargk Detzell — die seldtmargk Dorst — auch einen hos und garten zu Neuenhaldenslben — mit der Feltmargk Rambstedt, Lutkaw und Vtze, sechste halb huese Landes auf dem Domschleber Felde und neun schock geldes in der schenke zu Domschleben, eine huse Landes vf Zibbeker Marke, sambt Schilling mit der husse wische mit der gerechtigkeit an der Marke Briest und an dem dorsse Jerschleben, dazu das schloss Aldenhausen — mit der Mollen zu Botmerstorss und mit der seltmargk Grassendors, das Dors satuelle mit dem kirchlehn und der dorsstete Lubberitz — so Joachim v. d. Sch. zu sambswegen denen von Aluensleben abgekausst — — Geben zu Wolmerstedt, Freitags nach simonis et Judae 1568.

Bon einer Abfchrift im Begenborfer Archiv.

Anmert. Die übrigen fpater ausgostellten Lehnbriefe unterscheiben fich Sinfichte ber Lehnftude gar nicht, in einem frubern von 1555 fehlen bie Derter und Marten Satuell und Lubberit, bie erft nach biefem Jahre gugetauft find.

CDLXXIX. Rurfürst Joachim belehnt Levin von der Schulenburg mit dem halben Dorf Deutsch= oder Sieden-Langenbeck, am 3. September 1569.

Wir Joachim — bekennen — Als der halbe Theil am dorff Teutsch-Langenbecke uns zugehörig und zu unserm Closter Damcke gelegen, und der andere halbe Theil — allen v. d. sch. zu Betzendorff zuständig und solchen Theil unser Hauptmann der Altenmarcke, Rath und lieber Getreuer Levin v. d. sch. mit Unser Bewilligung von gemelten v. d. sch. seinen Vettern an sich gebracht, Dass wir demnach — in betrachtung vielfaltiger, unterthäniger getreuer dienste, welche Uns — Levin — bisher erzeiget — und aus besondern Gnaden, damit wir Ihme von desswegen geneigt, Ihm und seinen — Erben solchen unsern halben Theil am Dorffe Teutschen Langebeck mit allen seinen herrlichkeiten und freyheiten an Ober und Nieder Gerichten, Kirchlehn, Zinsen, Pächten, Diensten, Zehenden, Rauchhünern und allen andern Einkommen und Nutzungen — eigenthümlich übergeben, abgetreten und zu rechten Mannlehn verliehen haben — Urkundlich — Netzlingen sonnabends nach Aegidii. — Tausend fünsshundert darnach im Nein und sechzigisten.

Joachim Kurfürst.

Bon einer Abichrift in Schul.-Archiv gu Dr. Galgmedel.

CDLXXX. Anna von Wenckstern legirt Rapitalien jum Besten der Rirchen und Schulen ju Reuftadt , Salzwedel, am 28. Marg 1570,

Wir Burgermeister vnd Rathmänner der Neustadt Salzwedel bekennen, — das wir der Erbarn vnd Vieltugendsamen Annen v. Wenckstern, Matthias v. d. sch. nachgelassen Wittwen Sauptibeit I. Bb. VI. Ihren Erben - - rechter - unablöslicher schuld schuldig worden und Fünff hundert Gulden an guter grober Münze, die sie uns in einer ungetheilten summa baar überentrichtet und bezahlet --Und geloben darauf vor uns und vnfere Nachkommen bey unfern Ehren guten Treuen und Glauben, dass wir - die Hauptsumma - jährlich auf St. Nicolai Tag mit 25 Gulden - dergestalt, wie es die gemelte Wittfrau verordnet von unserer Stadt Rathhaus bereitesten vnd gewissesten gütern Einkommen und Nutzungen wollen verzinsen. - Als follen und wollen wir unsern Predigern, so zu St. Ilseben wöchentlich predigen, alldieweil dieselben wegen solcher wöchentlichen Predigt mit geringer Besoldung versehen, damit demnach nichts desto weniger die Predigt desto sleissiger möge bestalt und keine Woche möge überschritten oder nachgelassen werden, alle Jahr zu ewigen Zeiten den Tag St. Nicolai fünf Gulden Muntz davon vorreichen und entrichten. - Ferner sollen und wollen wir jährlichen und ein jedes Jahr insonderheit zehen Gulden Müntz zu unserer schole zu Ehren Gott dem Almächtigen alhie in der Neustadt Salzwedel anlegen und ausgeben, damit so künstiger Zeit andere fromme Gotsfürchtige Leute nach ihren Vermügen auch etwas dazu vermachen und verordnen, eine freye schole zu Ehren Gott dem Almächtigen vnd der gemeinen Jugend zum besten möge angerichtet werden. -Die andern übrigen zehn Gulden aber sollen wir unsern beiden Predicanten alhir in der Neustadt des einem jeden jährlich fünf Gulden verreichen und austheilen. Da aber derselben einer nach dem Willen Gottes todes halber abgehen und versterben würde, als foll desfelben nachgelassene Wittwe fothane zehn Gulden, so lange sie im Wittwen-stande verharren und in der Stadt Salzwedel bleiben und wohnen wird, jährlich auf den Tag St. Nicolai gegeben, vnd vorreichet werden. Da aber beide Predicanten versterben würden, als follen derselben beiden gelassene Wittwen, so sie sich dergestalt wie vorberührt, verhalten werden, die 10 Gulden gleichmäßig unter fich theilen. Im fal aber sie wieder zum Ehestand griffen oder sich sonsten von Salzwedel begeben, gleichfalls da sie mit Tode abgehen würden, follen fothane 10 Gulden jährliche Zinfen an die Prediger, so in der vorigen verstorbenen stelle verordnet vnd angenommen worden, wiederum kommen und fallen und nach dero Absterben gleichfalls ihren Wittwen wie vorbemeldt jährlich verreicht werden. So lange aber eine Predicanten Wittwe übrig und im Wittwenstande verharren wird, sollen derselben die gemelte 10 Gulden alle wege gefolgen, die wir - alle Jahr - am Tage St. Nicolai entrichten vnd bezahlen follen.

Doch hat fich vorgemelte Wittfrau vorbehalten, jetztgedachte 10 Gulden 5 Jahr lang von dato angerechnet jährlichen zu ihren Handen zu nehmen und ihres Gefallens in die Ehre Gottes zu wenden.

Es follen und wollen auch wir und unfere Mitgenanten berührte 25 Gulden Zinse jährlichen zu ewigen Zeiten, wie oben gemeldet, allewege auf St. Nicolai Tag vorberührten Personen ohne einig fäumen voreichen und austheilen lassen und auf schirste künstigen St. Nicolai Tag dieses jetzt lausenden 70 Jahres mit der ersten Zinsgebung ansangen, auch solche Zinse zuvor und ehe wir andern vnsern Gleubigern einige Zinsen abgeben, jährlich entrichten und ablegen. Da aber wir — säumig würden eder auch die Zinsen dergestalt — wie hievor vermeldet, nicht ausgeben und also in vorberührter Verordnung Aenderung machen und sürnehmen würden — als hat sich obgedachte Wittsrau vor sich, ihre Erben — auf den Fall volle Gewalt und Macht hiemit vorbehalten, dass sie, ihre Erben — ohne einige Losskündigung die 500 Gulden Hauptsumme von vns oder vnsern Nachkommen wiederum absordern und an andere Oerter ihres Gefallens und Gelegenheit nach wiederum in die Ehre Gottes — austhun und hinwenden möge. — — Da wir oder unsere Mitbemeldete auf den Fall oberwehnter Wittsrau — die Hauptsumma zusampt den hinterstelligen Zinsen, so wir noch nicht entrichtet hetten, aus ihr Ersürdern also fort nicht wiederum abgeben und erlegen und also säumig darin besunden würden; so geben Wir — gemeldter Wittwen — in Krafft dieses Brieses volle Macht und Gewalt, unsere

Stadt Bürger und Einwohner haab und Güter, beweglichen und unbeweglichen, innen und außerhalb der Stadt belegen oder wo die fonften angetroffen werden, als hätten fie dieselben Recht erstanden — aufzuhalten, zu arestiren, zu bekümmern, einzunehmen, die zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen oder sonst ferner zu versetzen, zu verpfänden und zu verkauffen und sich daran der Bezahlung der 500 Gulden Müntz Hauptsumma, hinterstelligen Zinsen und beweisslichen schaden und Unkosten zu erholen und zu ergetzen, mit verziehung aller Hern Schutz, schirm, Geboth und Verbot auch frey und Gerechtigkeiten sampt aller und jeder Ordnung und Statuten und Satzung auch behelf Geistlicher oder Weltlicher Rechte. — —

Des zur Uhrkund haben wir — unfer Stadt Siegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben zu Salzwedel, am Dingstage in den heiligen Oftern — im tausend funshundertsten darnach der wenigen Zahl im siebenzigsten Jahr.

Aus bem Schul. Copialbuch.

## CDLXXXI. Abschied ber von ber Schulenburg auf gehaltenem Tage zu Bebendorf, am 4. September 1570.

- Nachdem alle v. d. fch., beide des alten vndt Jungen Parts, fich dato zu Betzendorff verglichen das sie Ires geschlechts nothwendige sachen bereden wollen, Inmassen den vs der alte Parth Christoph der Elter, Jacob Oberster, Christoph Probst zu Distorff, Er Leuin Thumbprobst zu Hauelberge, Jürgen Albrechts seel. Sohne, Wedige vndt Joachim gebrudere, Fritzen seel. sohne, Busse vndt Fritze Hanses seel. sohne, Tonnies, Er Christoff Thumbherr zu Hauelberg vnd Daniel ouch Heinrich vndt Christoff gebruder Fritzens seel. sohne; aber wegen des Jungen Parts Joachim Reicharts seel. sohn vst Löckenitz vndt Lubbenow, Werner hauptman der aldenmarke, vndt Werner Hanses seel. sohn, alle gevetter vnd bruder v. d. sch. allhir erschienen vnd vordragen vndt vss Papier zu bringen besohlen.
- 1. Weil fich befindet, das die brieff vndt siegel, dem ganzen geschlecht angehörig, hin vndt wieder zerstreut, auch etzliche vorkommen sein möchten, wird vor gut angesehen, das ein Ider Vetter in eides statt vnd vermittelst des Eides, so er vs den kunstigen Burgkfrieden schweren soll, alle brief vndt siegel gemeinen geschlechts angehorig zwischen dato vndt den sontag Misericordias Domini des negstkünstigen ein vnd siebentzigsten Jahres wiederumb einstellen, dazu den beide Parte drei Irer vettern verordnet, Nemlich auf das alte Parte Wedige, Tönniussen vnd Danieln vndt vs das Junge teil Wernern heuptmann, Wernern Achims seel. son vnd Werner Hanses Son, die solche briest vndt siegel von den andern, so dieselben einbringen würden, empfangen vndt dan den Vettern sembtlich vst negester Zusammenkunst serner behendigen mochten. Wo auch einer oder mehr mit dobei zu seinde vorhindert wurde, sollen die andern nichts desto weniger darinnen zu versahren berechtiget sein.
- 2. Befindet sich auch, das die guter den kirchen, dem Calande, elenden Gulden vndt siechenhause alhir zu Betzendorff vndt Apenborch zustendig fast verkommen vnd eines theils eingezogen sein sollen, welches doch vff erkundigung stehet, ist von den Vettern bewilliget, das ein Ider was er sich entsinnen könte, das er derselben guter haben möcht, weil dieselben einmal in gottes ehren gegeben, wiederumb gutwillig abtrete vndt der kirchen vndt hospital wiederumb zukeren sollte. Ob